

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/09 B

L 3 U 181/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
L 15 U 139/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit der Kläger eine unterbliebene Verbindung nach § 113 Abs 1 SGG rügt, hat er nicht dargetan, dass seitens des LSG ein Ermessens Fehlgebrauch vorlag. Die Entscheidung über eine Verbindung von Rechtsstreitigkeiten steht im Ermessen des Gerichts. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht. Auch ist nicht dargetan, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

